

Verordnung der Stadt Riedenburg über das Verhalten beim Baden im Bereich des Badesees St. Agatha

geändert am 30.06.2000, 17.06.2003 und 27.05.2009

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund des Art. 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 04.06.1993 genehmigte Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich des Badesees St. Agatha.
- (2) Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Grundsatz

Jeder Badende hat sich so zu verhalten, dass das Leben und die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird.

Es ist alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit des Badesees stört oder gegen die guten Sitten verstößt.

Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet, ausgenommen hiervon sind berechnigte Angler.

Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.

§ 3

Einzelne Verbote

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. andere Badegäste unterzutauchen,
2. Spiele und sportliche Übungen (Fußball o.ä.) durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
3. zu reiten,
4. Modellschiffe und –flugzeuge oder Sportboote mit Motor zu betreiben
5. zu segeln, zu rudern und zu surfen, wenn sich Badende im See befinden,
6. zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten,
7. Gegenstände wegzuwerfen, liegen zu lassen oder ins Wasser zu bringen,
8. die Notdurft außerhalb der Bedürfnisanstalt zu verrichten,
9. den Badensee, die Grünanlagen, die Toilettenanlagen sowie die sonstigen Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
10. mit ansteckenden Krankheiten zu baden,
11. Tiere im See schwimmen zu lassen oder zu waschen,
12. unbekleidet zu baden, das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden,
13. Zelte zu errichten,
14. Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten oder Vergnügungen zu veranstalten.
15. Hunde mitzubringen, dies gilt jährlich vom 01.05. bis 30.09. für den gesamten Aufenthaltsbereich um den See.

§ 4

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen außerhalb der öffentlichen Straßen nicht gefahren werden.

(2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

(3) Die Rettungswege sind freizuhalten.

(4) Mit Wohnwagen und Wohnmobilen darf auf den ausgewiesenen Parkplätzen längstens eine Nacht campiert werden.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2-4 können im Einzelfall schriftlich genehmigt werden.

§ 3 Ziff. 12 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Benutzung des Badesees erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, den 15. Juni 1993
Stadt Riedenburg

Schneider,
1. Bürgermeister